diese höniche Offenheit keineswegs unaugenehm be- lichen Geschäftsbetrieb beschränkte Hakung sou verrührt; er läftete vielmehr leicht den hut und schaffen können, dann wäre es am einfachsten, man erklärke, er sei hocherfreut, die Bekanntschaft des Herrn schriebe gleich in das bürgerliche Gesekbuch: "Reder zu machen, er stamme aus Franksnei am Wain, peiße tann jeine Geschätte mit veschränkter Haftung betreiben, Eduard Wohl und sei, wenn den Beamten dies inter- wenn er seinem Geschäftsbetriebe einen besonderen essiere, am 30. Mai 1867 geboren. Augenblicklich Namen giebt und diesem die Worie beifügt "mit bebefinde er sich auf der Durchreise, und leider sei ihm schränkter Hastung", und wenn er ferner erklärt, das Kleingeld ausgegangen, und da er auch kein 20 000 Mk. in seinem Geschäftsbetrieb verwenden zu großes Weld besitze, so habe er eben den Koffer — wollen, und versichert, daß er von diesen 20 000 Mt. "Sie verstehen wohl," fuhr er offenherzig fort; "aber 5000 Mt. schon bar besitze. Alsdann haftet für die mein Gott, was soll man machen!"

dem hilfsbedürftigen Reisenden, an dem er wirklich den für den Betrieb bestimmten 20 000 Mf. hervor-Gefallen fand, auf einige Zeit freies Unterkommen, gegangen ist." allerdings nur im Untersuchungsgefängnis, zu ver- Ik es also nicht die Ahsicht, auch jedem Einzelnen schaffen. Der vermeintliche Taschendieb, der sich als | den Geschäftsbetrieb mit beschränkter Haftung zu ge-Kofferdieb entpuppt hatte, wurde des Diebstahls ange- statten, dann muß man auch kein Gesetz geben, das unklagt, und der Gerichtshof verurteilte gestern den aufs zweifelhaft in diesem Sinne ausgebeutet werden würde.

Gesellschaften mit beschränkter Saftung. (Fortsetzung aus Nummer 35 d. Zig.)

Der Abschluß in voriger Nummer war damit gemacht, daß der Geschgeber darauf hingewiesenwurde, wie es nicht seine Aufgabe sein könne, neue Gesellschaftsformen zu erfinden. — Gesetzt, der Entwurf stände als Gesetz in Kraft, so würde von demselben Gebrauch gemacht werben, — das soll nicht in Zweifel gezogen werden. Aber wer wird fich des Gesetzes bemächtigen? Dieieniden' melche non pemlespen int lich Möben in Sieben gebenken; alle diejenigen, welche in Schaden zu geraten fürchten, werden fern bleiben. Wer die letten Absätze des Leitartikels in Nummer 35 liest, wird sich überzeugen, daß der vermögende, haushälterische, vorsichtige Familienvater ober Geschäftsmann sehr beschränkt in seiner Auffassung wäre, wenn er sich als beschränkter Gesellschafter mit einer Stammeinlage, welche nicht sofort von samtlichen Gesellschaftern vollgezahlt ward, beteiligen wollte. Er ginge damit Verpflichtungen ein, melche das Maß der beabsichtigten gesellschaftlichen Beteiligung durchaus überschreiten; denn er könnte in die Mann steht für sich ein und übernimmt keine Bürgschaften Rochlaßschuld in Anspruch genommen werden kann. In beln, wenn die bezüglichen Arbeiten von dem Unternehmer für wechselische Personen, Zeitverhältnisse und Umstände. Solche Verpflichtungen einzugehen, soll auch bas Gesetz nicht zumuten.

eine große Zahl von Männern und Frauen — denn Erbschaststauf set zwar begreistich Beraußerung gegen der landwirtschen Berufsgenossensschaft versicherten auch diese schließt das Gesetz von der Gesellschaft nicht Entgelt voraus; aber daraus folgt nicht, daß die Ber- Betrieb. Reichsversicherungsamt 1086. auß -, welche wenig zu berlieren haben, aber viel zu außerung eines Erbichaftsrechts nicht unentgeltlich, durch | * Gin Eigentumer, welcher beabsichtigte, gewinnen hoffen durfen und in den Wegen, welche Entsagung erfolgen kann. Das Gegenteil ergiebt sich aus seinem Hause einen neuen Delanstrich geben zu lassen, schrieb wenigstens zeitweilig eine Ausbeute gewähren, überaus beim Erbschaftskauf wird verkaufender Crbe nicht Richter Preis er die Arbeit übernehmen wurde. Ein nach einigen Eintragung gebracht, welche fich einer schönen, zutrau- als Erbe den Nachlaßgläubigern und Legataren verhaftet, rund 1400 Mt. aus, und ba dem Eigentümer diefer ju lichen Firma erfreut. Die Geschäfte erblühen, verlocken, und der Kauser fritt biesen gegenüber nur in die Rechte hoch war, erteilte er einem andern Maler den Auftrag, der und — nach kürzerer oder längerer Zeit bricht das und Pflichten des Berkäusers als Erbe insofern ein, als sich verpflichtete, den Anstrich für rund 1100 Mi. herzustellen. Gebilde zusammen. Hat nicht die Zeitgeschichte bei die Rachlaßgläubiger und Legatare berechtigt find, sich an Lesterem wurde deshalb die Arbeit übertragen, und da der den Attiengesellschaften gezeigt, wie Gesellschafter, Aftio- ihn zu halten. §§ 454 ff., 462 ff. Titel 2 Teil I des All- erfie Maler den Anschlag nicht umsonft gesertigt haben näre und Gläubiger zu Schaden kommen können? gemeinen Landrechts. Diese rechtliche Folge tritt nicht nur wollte, forderte er ein Prozent der Anschlagsumme mit Welche Gewähr bietet das Geset, daß die früheren be- | da ein, wo der Erbe die Erbschaft gegen Entgelt veräußert 14 Mt., sich wegen der Angemessenheit auf das Gutachten kat, sondern auch der Greignisse nicht ber der neuen Gesellschafts. Entgelt veräußert, verschenkt hat. Der innere Grund der scheidung des Streits angerusene Richter bat den Kläger form sich mieherholen? Wenn bie Entstehung einer Basiung des Erdicasikaliers für Die Raciaficufen mit abgewiesen, ohne die Sachverkandigen zu hören, tropdem Aktiengesellschaft immerhin mit größeren Schwierig- der Erbschast dem Glaubiger gegenüber beruht darauf, daß der Kläger behauptete, dieselben werden bestätigen, daß zur keiten verbunden ist, ein größerer Kapitalsbetrag er- er mit dem Erbrecht und dem Nachlaß die Mittel zur Be- Erklärung über die von ihm erforderte Dfferte auch die Auf-In lielnen Berhaltniffen foll auch die Wohlthat der be- und nach dem Billen der Beteiligien als der zu deren Be- Zeitraubende Bornahme von Bermesjungen notwenig ge-

Es wird gewiß nicht dafür eingetreten, daß dem aber bei der Unvollkommenheit der menschlichen Verhältnisse schickt sich eben nicht alles für alle.

die Zeitläuse bis 1884 ein einschränkendes Gesetz hervor. Man lese die Mügemeine Begründung" (Heimann'scher Abdruck S. 75—77) und überlege, ob nicht mit stark geschärften Morten nach weniger als zehn Jahren die Klage sich gegen die Zustände, welche sich aus dem jett beabsichtigten Gesetz entwickeln werden, gerichtet werden möchte.

schränkt mit seinem ganzen Bermögen seinen Gläubigern Februar 1892 ein reines, nicht Lagbares Differenzgeschäft | * 3u der Frage, inwieweit einem Caftwirt zu haften; eine Gesellschaft mit einem zugesicherten vor. "Der Berusungsrichter geht ausdrucklich und unzwei- die durch Berschuloen eines Stellvertreters vorgekommenen oder auch eingezahlten Kapital von 20 000 Mt. wird nach allen Regeln der Kunst gebildet, nun kann die Sache kommen, wie sie will; von den Gesellschaftern auf beiden Seiten ausgeschloffen, Gegenstand der Forderung war von dem Bezirksausschuffe einem Gasiwirt B. Die ist niemals mehr als 20 000 Mit. herzugeben. Die und Schuld die Differenz sein soll. Darin befindet Schanttonzession entzogen worden, weil Thatsachen por-Gläubiger mögen ihr Geld verlieren, die Gesellschafter fich der Berufungerichter in Uebereinstimmung mit dem, lagen, welche die Annahme rechtsertigten, daß derselbe das bleiben gesichert. Im § 13 des Entwurfs heißt es:

den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen."

"Die Gesellschaft gill als Handelsgesellschaft im

Sinne des pandelsgesetzbuches."

Aus dem letten Abjat wird zu folgern sein, bag bie einzelnen Gesellschafter Raufleute sind (vergleiche Ent- ringfügige Summe als Depot übergeben, mit welcher habe. — Der Bezirkausschuß hatte in Uebereinstimscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band XIV Seite 210). Wenn also in einer Stadt sich die so- er die Ueberzeugung gehabt, daß der Beklagte nach seinen Bestellung eines so unzuverlässigen jungen Mengenannten Honoratioren zusammenthun und für sich Bermögensverhältnissen effektiv weder liefern noch abnehmen schen ein schuldbares Bersehen eine Flußbadeanstalt einrichien, so find die Zusummen- konnte. Er befundet, bah er bie Geschäfte ursprünglich mit erbiidi und ben Siiesogn nicht als "Stellvertreter" im ireienden mitsamt dem Bürgermeister, Landgerichts-Präsidenten, Staatsanwalt u. s. w. Kaufleute. das beabsichtigt ist? — Bahr in seinem Aufsat über das neue Gesellschaftsgehilde sagt:

"Bit es die Abficht, daß fich jeder für seinen perfon- forderi werden. Wenn baneben eine ausbruckliche Abrede i Berufung hat das Oberverwaltungsgericht für begründet

unter dem Namen seines Geschäftsbetriebes eingegangenen Der Beamie verstand, und er konnte nicht umhin, Werbindlichkeiten nur dassenige Vermögen, das unter

Trockene geratenen Reisenden zu 2 Monaten Gefängnis. Denn nichts zerstört den Glauben an das Recht mehr, als wenn das Gesetz selbst in handgreiflicher Weise die

Mittel dietet, Mißbranch damii zu ireiben. gehabt habe. Auch bei bem Gesetz vom nach dem Zeugnis 1884 find Ausschusses des Handelstages — die daran geknüpften Hoffnungen zu einem wesentlichen Teil nicht Arbeitsverhaltnisses ift nicht nur dann als Beschäftigungsin Erfüllung gegangen. Möchte man sich boch beim allen sein. — So Bähr.

Gefahren hinzuweisen. Mögen die trüben Voraussichten Gemeindehirt in Elsaß-Lothringen ift als altersrentensich nicht verwirklichen; sollte es aber doch, wie gefürchtet, kommen, dann wird auf diesen Mahuruf zurückgekommen werden müssen!

24. Februar 1892 (I. 349. 91).

Forderung und Schuld nur die Differenz sein soll, so liegt gütet zu werden pflegen, eine rechtliche Pflicht des Beklagten Wer wird denn noch so unvorsichtig sein, uneinge- nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenat, vom 20. zu einer Bergütung nicht hergeleitet werden. nahme werde weder vom Beklagten noch vom Kläger ge- anwalt Leopold Meyer gegen diese Entscheidung eingelegte

über Tusschließung effettiver Lieferung und Abnahme nicht getroffen ift, und R. befundet, er habe nicht daran gedacht, das Recht auf effektive Lieferung und Abnahme auszuichtießen, zo nat der Berufungsrichter darauf mit Recht kein

Gewicht gelegi." "," Aug den neuesten Entichetbungen bes Reichsversicherungsamtes, Ableilung für Invaliditats- und Alters. versicherung, sind folgende Sate hervorzuheben: 1. Bur Wahrung der Rechtsmittelfristen in Alters- und Invaliditäts. streitigkeiten reicht aus, wenn Die Rechtsmittelerklärung, sei sie von der Partei selbst oder von einer Person vollzogen, beren Befugnis zur Bollziehung später ausreichend festaestelle wird, innergald der Fritt an die angerufene Stelle gelangt. Entscheidung vom 21. Januar 1892. 2. Die Grundfäße, meiche in verreif per Zulassägligkeit per Miebereinsesung in pen porigen Stand gegen Berfaumung einer Rotfrift auf Grund erhebilcher Hinderungsgrunde für bas Gebiet der Unfall. versicherung zur Anwendung gelangt sind, gelten im allgemeinen auch für das Berfahren in Alters- und Invaliditats. streitigkeiten. Entscheidung vom 22. Januar 1892. 3. Ein Arbeiler, der zwar bei dem Intrasttreten des Invaliditätsund Altersversicherungsgesetzes bereits stebzig Jahre alt. aber bis zum 8. Juni 1891 beschaftigungslos war, hai erst von letterem Zeitpunkt ab Anspruch auf Altersrente. Ent-Bei dem Gesetz vom 11. Juni 1870 hat man nach- scheidung vom 22. Januar 1892. Ju dem Begriffe eines träglich eingestehen müssen, daß man von den Wirkun- Arbeitsverhaltnisses im Sinne der §§ 119 und 158 des gen, die sich daran geknüpft haben, keine Ahnung Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gehört eine 18. gewisse Standigkeit, so daß es wenigstens für die Zeit feiner Dauer die Arbeitstraft des Berficherten voll in Anspruch nimmt. Die Unterbrechung eines derartigen zeit anzurechnen, wenn jenes Berbaltnis demnächn mit Demseiven Arveitgeber thatjächtta fortgesett wird, sondern dritten Gesetz dieser Art nicht ähnlichen Täuschungen auch dann, menn bei der einflicklich Einstelligen Einstellung der Arbeit hingeben! Bielleicht würden diese die schlimmsten von zwar die spätere Wiederaufnahme derselben beabsichtigt mar, diese Absicht aber aus außeren Grunden nicht ausgeführt Es durfte nicht unterlassen werden, hier auf die worden ist. Knischeidung vom 22. Januar 1892. 3. Ein berechtigter Arbeiter der Gemeinde angesprochen worder, Entscheidung vom 1. Februar 1892. 4. Eine Person, welche gegen Gewährung freier Wohnung und einer bestimmten Agrnergfitung die Berpflegung von Drisarmen vertrags-* * Rach den §§ 127, 128, 131, 134, 137 ff. Tilel 17 mößig übernommen hatte, ift nicht als verficerungspflic. Teil I des Allgemeinen preußischen Landrechts haften tige Arbeiterin ber betreffenden Ortsbehörde angesehen mehrere Benefizialerben dem Rachlaßgläubiger por der worden. Enischendung vom 15. Februar 1892. 5. Der Bi-Rachlaßteilung nicht solidarisch, sondern gemeinschaftlich, trieb einer Luftbahn (Drahtseilbakn) in einem Bergnügungssind deshaib gemeinschasilich zu belangen. Die durch den lokal hat der Straßenbahn-Berufsgenoffenschaft anzuge-Lage kommen, die gesamten Fehlbeträge seiner Gesell- Erbgang auch bezüglich der Rachlakschung nom 15. Februar 1892. 6. Die schafter nachzahlen zu müljen. Man wird wohlwollend | Gemeinschaft wird grundsätzlich nur durch die Teilung mit Pflege und Unterhaltung der Eisenbahndämme und Böetwa sagen, daß es so schlimm wohl nicht gleich kommen der Wirkung aufgehoben, daß nunmehr der einzelne Erbe schungen einschließlich der Grasnukung durch Graskaufer werde. Das mag richtig sein; aber der zuverlässige auf Höhe des seiner Erbportion entsprechenden Teils der sind als Bestandteil des Eisenbahnunternehmens zu behandie Teilung des Nachlasses erfolgt, ohne daß die bevor- | des Gisenhahnhetriehes (hem Grastäufer) ausgeführt werden. pehende Leilung dem § 138 a. a. D. entsprechend gehörig Reichsversicherungsamt 1025. 7. Die Grasnugung auf bekannt gemacht ist, so kann der Rachlaßgläubiger jeden einem Festungsgelände, insbesondere auf Festungswällen einzelnen Benefizialerhen unf Zahlung der ganzen Schuld bildet in der Regel einen Bestäudieil des gesamien Be-Bleibt ber vorsichtige Mann fern, so giebt es noch aus dem erhaltenen Erbteil in Anspruch nehmen. — Der triebes der betreffenden heeresverwaltung, nicht einen bei

findig sind. Mit je 150 Mt. wird eine Gesellschaft zur und der Kaufer nicht Erbe, vielmehr bleibt der Berkaufer Tagen übergebener Anschlag lief mit einer Summe von fordert wird, so will der vorllegende Entwurf erseichtern, i friedigung der Nachlaßgläubiger in die Hände besommt stellung eines Kostenanschlaßes erforderlich und gierzu die schräniten Vermögenshaftung genoffen werden konnen! friedigung Berufene gilt und dazu in den Stand gefett wesen, übrigens auch eine Enischadigung von einem Prowird. Daran wird dadurch nichts geandert, daß er die zent der Anschlagssumme üblich set. Wie die Entschei-Erbschaft ohne Entgelt erhielt. — Anderweit nicht ver- | dungsgrunde aussuhren, ift an den Rlager nur die Auf-Rapitailitästigen Vorrechte eingeräumt werden sollen; öffentlichtes Urteil des Reichsgerichts, I. Cwilsenat, vom forderung zur Abgabe einer Offerte ergangen, und hat der Beklagte für den Fall der Richtannahme derselben eine ** Giebt jemand einem Bankier bezw. bessen Entschädigung nicht zugesagt, woraus gefolgert werben Nachdem 1870 eine Aftien-Novelle ergangen war, riefen handlungsbevollmachtigten eine geringfügige Summe als muß, daß der Kläger die Offerte lediglich auf seine eigene Depot für die von diesem mit jenem abzuschließenden Bor- Gefahr machie, mithin auch die dadurch erwachsenen Roften sengelchäfte, mobei der Bantier bezw. sein Bevollmächligter seiner Bewerbung zu tragen bat. Bollte er dies vermeiben, (Börsenverireter) mohl weiß, daß der Gegenkontrabent nach so mare es seine Pflicht gewesen, den Bellagten von der seinen Bermögensperhältnissen iffettip weder liefern noch Poimendigkeit eines Koffenanschlages und einer Bermissing abnehmen tann, und beide Kontrahenten von der flar er- vorher in Renntnis zu seizen und seine Erklarung abzusichtlichen Meinung ausgehen, daß von keiner Seite effektive warten. Dies hat er jedoch nicht gethan, und kann daraus Leiftung gefordert werden soll, sondern Gegenstand der namentlich, daß derartige Rostenanschläge gewöhnlich ver-

deutig davon aus, daß reines Differenzgeschäft nur vorliegt, Unregelmäßigkeiten im Geschäfisbetrieb zu einem Strick für wenn nach der ausdrucklich oder fillschweigend erklärten die Konzesstonsentziehung gedreht werden können, ist fol-Absicht der Kontrahenten effektive Liefeiung und Abnahme gender Fall von Interesse. Auf Antrag der Polizeibehörde was das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat. Dem Schankgewerbe zur Forderung verbotenen Spiels und der "Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet Berufungsrichter ift auch darin beizutreten, daß der Rläger Bollerei mikbrauche. Es waren in der That mehrere Falle seile aus den durch seinen Börsenvertreier und Handlungsbe- gestellt worden, in denen in dem Lokal des Angeklagien vollmächtigten R. gefchloffenen Geschäften einen Anspruch fagareiert morben mar; boch fonnte fich ber lettere barauf nicht herleiten kann, wenn auch nur dem R. die Spielnatur berufen, daß alle diese Falle in eine Zeit fielen, als er selbst der von ihm abgeschiossenen Geschäfte bekannt mar (Artitel | trank banteberlag, und sein 21 jahriger Stiefsohn als sein 52, 55 Handels-Gesetuch). . . . Rach Ausjage des R. hat "Stellvertreter" das Geschäft versach und ohne Ahnung von ihm der Betlagte bei Beginn des Geschäftsvertehrs eine ge | der Tragwette eines Duldens verbotener Spiele gehandelt Erklärung, weiß er nicht mehr. Er bekundet aber, daß mung mit der Ansicht der Polizeibehörde in der dem Bellagten gemeinschaftlich gemacht hat, daß fie Ge Sinne des § 151 der Reichs-Gewerberdrung, sondern nur winn und Berluft teilen follten, daß er nie daran gedacht als Gewerbegehilfen des Angeklagten aufgefaßt und die in habe, er oder der Bellagie tonnten effettip liefern aber ab- | dem Lotal des letteren vorgetommenen Unregelmäßigkeiten nehmen, daß er angenommen, effektive Lieferung und Ab- diesem allein zur Laft gelegt. - Die von Herrn Rechts-